



1. BIRKESDORFER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1931 e.V.

Grieläacher

Club „Löstige Jonge“ 1951/58
Birkesdorf e.V.



Verein zur Pflege heimatlichen Brauchtums
Mitglied im Bund Deutscher Karneval, Regionalverband Düren.

Zugordnung Rosenmontagszug in Birkesdorf

Die Zugordnung unterliegt den gesetzlichen Vorschriften in der jeweiligen gültigen Form.

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Rosenmontagszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt, oder während des Karnevalszuges ein Ausschluss ausgesprochen.

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt.

1. Jeder Zugteilnehmer meldet beim Zugleiter bis zum 18. Dezember eine verantwortliche Person mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse. Diese Person zeichnet verantwortlich für die Einhaltung der Zugordnung, den Anweisungen der veranstaltenden Gesellschaften und der Polizei ist Folge zu leisten. Weiterhin hat dieser darauf zu achten, dass durch die eigene Zuggruppe, keine Löcher im Karnevalszug entstehen. Somit sind Musikständchen, Tänze der Graden und Corps, ganz gleich an welcher Stelle am Zugweg untersagt.

2. Dem Zugleiter ist folgendes mitzuteilen:

- Die Anzahl der Teilnehmer
 - Die Anzahl der Festwagen und Autos
 - Die Anzahl der Musikanlagen
- mitgeltender Anmeldeunterlage – Anlage 1 –

3. Der Teilnehmer hat darauf zu achten, dass die Maße der Festwagen, 3,00 mtr. in der Breite und 4,00 mtr. in der Höhe nicht überschreiten.

4. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an jedem seiner Festwagen sowie an dem ziehenden Fahrzeug Verkleidungen auf eigene Kosten anzubringen. Außerdem ist am ziehenden Fahrzeug an jedem Rad eine Sicherungsperson von mindesten 18 Jahren zu stellen. Die Zugteilnehmer sind für die Sicherheit der von Ihnen gebauten Festwagen und Verkleidung bezüglich der Zuschauer als auch den eigenen Zugteilnehmer voll verantwortlich. Die Vorgaben der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der technischen Voraussetzung sind zwingend zu beachten.

5. Die Fertigstellung des Wagens / der Wagen ist, unter Angabe des Standortes und dem Zeitpunkt der Abnahmemöglichkeit durch Beauftragte der Grieläacher bzw. Löstige Jonge, auf Nachfrage vor dem Karnevalszug dem jeweiligen Zugleiter anzuzeigen.

Der Beauftragte kann die Teilnahmegenehmigung verweigern.

Die Abnahme bezieht sich nicht auf den verkehrstechnischen Zustand gemäß der

Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO).

Dafür übernimmt ausschließlich der Betreiber die Verantwortung.

5.1 Die Zugmaschine muss für den Straßenverkehr zugelassen, vom TÜV abgenommen und versichert sein.

5.2 Alle, motorisierten eingesetzten Fahrzeuge müssen zugelassen und versichert sein. (Eine Bescheinigung der Versicherung/Brauchtsbescheinigung muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Karnevalszug eingereicht werden).

5.3 Alle Karnevalswagen müssen auf dem Weg zur Zugaufstellung und bei der Abfahrt nach dem Ende des Karnevalszuges ab einer Breite von 2,75m wegen Überbreite am vorderen und hinteren Ende mit jeweils einem rot-weiß schraffierten DIN-Warnschild, in der Größe 42x42cm, rechts und links versehen werden.

5.4 Eine Personenbeförderung auf den Karnevalswagen oder LKW's ist während der Anund Abfahrt nicht gestattet.

5.5 Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung, sowie für alle Gespanne ein Gutachten, 2 Wochen vor dem Karnevalszug vorzulegen.

5.6 Es gilt für alle Fahrer und Sicherheitskräfte ein striktes Alkoholverbot vor und während des Karnevalsumzuges (0,0 Promille).

6. Der Aufstellplan des Zuggleiters ist genau einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Zuggleiters oder eines vom Zuggleiter Beauftragten vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Musikkapellen.

7. Als Wurfmaterial dürfen keine festen Gegenstände aus Metall, Holz, Kunststoff, Glas, etc. verwendet werden. Eingeschlossen sind in dieses Verbot Apfelsinen, Äpfel, Birnen, Nüsse und sonstige Früchte, die zu Verletzungen oder Verschmutzungen des Publikums führen können. Das Gewicht darf 50 gr. nicht überschreiten.

Ebenfalls eingeschlossen sind Gegenstände, die zur Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen führen können (z.B. Erotikliteratur).

Leere Verpackungsmaterialien wie Kartons, Dosen etc. dürfen nicht in den Zugweg geworfen werden. Diese sind separat nach dem Zug auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Wurfmaterial sollte nach Möglichkeit zum Schutze der Zugteilnehmer, hier besonders der Kinder in die hinteren Reihen geworfen werden.

Die 1. BKG Grielächer 1931 e.V. und der Club Löstige Jonge 1951/58 Birkesdorf e.V. übernimmt für derartige Schäden keinerlei Haftung.